

**Vereinbarung**  
**zur Durchführung des Abkommens vom 8. Juli 2003**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der mazedonischen Regierung über Soziale Sicherheit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die mazedonische Regierung –

auf der Grundlage des Artikels 36 Absatz 1 des Abkommens vom 8. Juli 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Soziale Sicherheit, im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet – haben Folgendes vereinbart:

**Abschnitt I**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1**  
**Begriffsbestimmungen**

In den Bestimmungen dieser Vereinbarung werden die im Abkommen enthaltenen Begriffe in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

**Artikel 2**  
**Aufklärungspflichten**

Den nach Artikel 36 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und den zuständigen deutschen Trägern nach Artikel 36 Absatz 4 des Abkommens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht kommenden Personen über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

**Artikel 3**  
**Mitteilungspflichten**

(1) Die in Artikel 36 Absätze 2 und 4 und in Artikel 28 des Abkommens genannten Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der Rechte und Pflichten erforderlich sind, die sich aus den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften sowie dem Abkommen und dieser Vereinbarung ergeben.

(2) Hat eine Person nach den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Abkommen oder nach dieser Vereinbarung die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in Bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei oder nach deren Rechtsvorschriften gegeben sind. Dies gilt auch, soweit eine Person bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen hat.

**Artikel 4**  
**Bescheinigung über**  
**die anzuwendenden Rechtsvorschriften**

(1) In den Fällen der Artikel 7, 10 und 11 des Abkommens erteilt der zuständige Träger der Vertragspartei, deren Rechtsvorschriften anzuwenden sind, in Bezug auf die in Betracht kommende Beschäftigung auf Antrag eine Bescheinigung darüber, dass der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber

diesen Rechtsvorschriften unterstehen. Diese Bescheinigung muss in den Fällen der Artikel 7 und 11 des Abkommens mit einer bestimmten Gültigkeitsdauer versehen sein.

(2) Sind die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt in den Fällen der Artikel 7 und 10 des Abkommens der Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, andernfalls die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, diese Bescheinigung aus. In den Fällen des Artikels 11 des Abkommens stellt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland, Bonn, die Bescheinigung aus.

(3) Sind die mazedonischen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt die Zweigstelle des mazedonischen Gesundheitsversicherungsfonds, bei der die Person versichert ist, diese Bescheinigung aus.

**Artikel 5**  
**Zahlverfahren**

Geldleistungen an Empfänger im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei können unmittelbar oder unter Einschaltung von Verbindungsstellen oder der zuständigen deutschen Träger nach Artikel 36 Absatz 4 des Abkommens ausgezahlt werden.

**Abschnitt II**  
**Besondere Bestimmungen**

Kapitel 1  
Krankenversicherung

**Artikel 6**  
**Nachweis der Arbeitsunfähigkeit**

(1) Für den Bezug von Geldleistungen bei Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem der zuständige Träger nicht seinen Sitz hat, legt die betreffende Person im Falle einer ambulanten Behandlung innerhalb von drei Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit dem Träger des Aufenthaltsorts eine ärztliche Bescheinigung über ihre Arbeitsunfähigkeit vor. Der Träger des Aufenthaltsorts überprüft und bestätigt die Arbeitsunfähigkeit der Person innerhalb von drei Tagen und teilt das Ergebnis unverzüglich dem zuständigen Träger mit. Die Überprüfung erfolgt in der gleichen Weise wie bei der Überprüfung der eigenen Versicherten.

(2) Geht die Arbeitsunfähigkeit über die voraussichtliche Dauer hinaus, so wird Absatz 1 entsprechend angewandt.

**Artikel 7**  
**Mitteilung über Krankenhausaufenthalt**

Im Falle einer stationären Krankenhausbehandlung einer versicherten Person teilt der Träger des Aufenthaltsorts dem zuständigen Träger den Krankenhausaufenthalt und seinen Beginn mit. Die Mitteilung ist innerhalb von drei Arbeitstagen, nachdem der Träger des Aufenthaltsorts von dem Krankenhausaufenthalt Kenntnis erhalten hat, abzusenden. Das Ende des Krankenhausaufenthalts ist unverzüglich mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit dem Träger des

Aufenthaltsorts die Kosten der Sachleistungsaushilfe pauschal erstattet werden.

**Artikel 8**  
**Anspruchsbescheinigung für Sachleistungen**

Zur Inanspruchnahme von Sachleistungen nach dem Abkommen hat der Berechtigte dem Träger des Aufenthaltsorts eine vom zuständigen Träger ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.

Kapitel 2  
Unfallversicherung  
(Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten)

**Artikel 9**  
**Nachweis der Arbeitsunfähigkeit**

Die Bestimmung des Artikels 6 über den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gilt entsprechend.

**Artikel 10**  
**Anspruchsbescheinigung für Sachleistungen**

Zur Inanspruchnahme von Sachleistungen nach dem Abkommen hat der Berechtigte dem Träger des Aufenthaltsorts eine vom zuständigen Träger ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.

**Artikel 11**  
**Arbeitsunfallanzeige**

(1) Für die Anzeige des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit gelten die Rechtsvorschriften der Vertragspartei, nach denen die Versicherung besteht.

(2) Die Anzeige wird dem zuständigen Träger erstattet. Er unterrichtet davon unverzüglich den Träger des Aufenthaltsorts. Geht dem Träger des Aufenthaltsorts die Anzeige zu, so übersendet er sie unverzüglich dem zuständigen Träger.

Kapitel 3  
Verschiedenes

**Artikel 12**  
**Statistiken**

Die nach Artikel 36 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und die zuständigen deutschen Träger nach Artikel 36 Absatz 4 des Abkommens erstellen jährlich, jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember, Statistiken über die in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vorgenommenen Rentenzahlungen. Die Angaben sollen sich nach Möglichkeit auf Zahl und Gesamtbetrag der nach Rentenarten gegliederten Renten und Abfindungen erstrecken. Die Statistiken werden ausgetauscht.

**Abschnitt III**  
**Schlussbestimmung**

**Artikel 13**  
**Inkrafttreten und Vereinbarungsdauer**

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Sie ist vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden und gilt für dieselbe Dauer.

Geschehen zu Skopje am 8. Juli 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Za Vladata na Sojuzna Republika Germanija  
D r . I r e n e H i n r i c h s e n

Für die mazedonische Regierung  
Za Makedonskata Vlada  
J o v a n M a n a s i j e v s k i